Universität Basel

Studiengangreglement

- **«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» der Universität Basel**
- **«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» der Universität Basel**
- **«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel**

Vom 15. Dezember 2020

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel.

2 Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» oder «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel studieren.

3 Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

1 Trägerin der Studiengänge ist die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel.

2 Die Trägerschaft arbeitet mit folgenden Institutionen zusammen: Fachgesellschaft Foederatio Pharmaceutica Helvetiae (FPH) Spital des Schweizerischen Vereins der Spital- und Amtsapotheker (GSASA) unter dem Dach des Schweizerischen Apothekerverbandes (PharmaSuisse), Eidg. Technische Hochschule (ETH) Zürich und Arbeitsgemeinschaft Fortbildung für Apothekenmitarbeitende (agfam).

3 Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

1 Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Pharmazeuten / Pharmazeutinnen auf Stufe Master of Science (MSc).

2 In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. Inhalt der Studiengänge

1 Die Studiengänge vermitteln theoretische Grundkenntnisse, welche für die Ausübung der Tätigkeit als unabhängige Spitalapothekerin oder unabhängiger Spitalapotheker unverzichtbar sind. Das Studium befähigt die Spitalapothekerin oder den Spitalapotheker entsprechend den aktuellen Regeln der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften zu handeln und zukünftige Entwicklungen zu antizipieren.

2 Die Studiengänge sind multidisziplinär aufgebaut und umfassen Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen/Themengebieten:

a) Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie (patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen mit Praktikum)
b) Heilmittelbewirtschaftung
c) Pharmazeutische Herstellung
d) Management
e) Persönliche Kompetenzen

3 Die Studienganginhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung und werden in enger Zusammenarbeit mit der Fachgesellschaft Foederatio Pharmaceutica Helvetiae (FPH) Spital der GSASA definiert.

4 Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.

§ 5. Umfang und Dauer der Studiengänge

1 Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» umfasst 44 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 3 Jahren. Es besteht die Möglichkeit, diese auf maximal 6 Jahre zu verteilen.

2 Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 3 Jahren. Es besteht die Möglichkeit, diese auf maximal 6 Jahre zu verteilen.

[3] Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel umfasst 10 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 1½ Jahren. Es besteht die Möglichkeit, diese auf maximal 3 Jahre zu verteilen.

§ 6. Aufbau der Studiengänge

[1] Die Studiengänge sind berufsbegleitend konzipiert.

[2] Die Studiengänge «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» und «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» der Universität Basel umfassen Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen/Themenbereichen:

a) Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie

b) Heilmittelbewirtschaftung, Pharmazeutische Herstellung, Management, Persönliche Kompetenzen

[3] Die Lehrveranstaltungen zu den Themengebieten mit Angabe der damit erwerbbaren Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. Bestehen des Studiums

[1] Das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

a) Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie 9 ECTS-Kreditpunkte
b) Prüfung Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie 1 ECTS-Kreditpunkt
c) Heilmittelbewirtschaftung Pharmazeutische Herstellung, Management, persönliche Kompetenzen: 12 ECTS-Kreditpunkte
d) Diplomarbeit DAS
    a. mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie 20 ECTS-Kreditpunkte
    b. ohne Fachapothekertitel 6 ECTS-Kreditpunkte
e) Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung: 2 ECTS-Kreditpunkte

[2] Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel ist bestanden, wenn 10 ECTS-Kreditpunkte aus a) und b) erworben sind.

§ 8. Lehrveranstaltungsformate

[1] Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

a) Vorlesungen
b) Kolloquien
c) Gruppenarbeiten vor Ort und online
d) Workshops

e) e-Learning Module
f) Fallbearbeitungen
g) Praktikum in Spital oder Heim (Tutoriat)

2 Die Kurssprache ist Deutsch. Einzelne zu lesende Literatur ist auf Englisch oder Französisch verfasst.

3 Prüfungssprache für alle mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist Deutsch. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter kann in Ausnahmefällen andere Prüfungssprachen zulassen.

§ 9. Leistungsüberprüfungsformate

1 In den Studiengängen kommen folgende Leistungsüberprüfungsformate zur Anwendung:

a) Prüfung Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie
b) Lernleistungen
c) Diplomarbeit
d) Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung

§ 10. Prüfung Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie

1 Nach dem Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie wird der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung erbracht. Details regelt der Studienplan.

§ 11. Lernleistungen

1 Die Lernleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie können das Verfassen einer Seminararbeit, einen Vortrag, oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

2 Eine Lernleistungen wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bewertet oder benotet.

3 Form, Umfang und Zeitpunkt der Lernleistung sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

4 Lernleistungen werden im Rahmen von den in § 8 genannten Lehrveranstaltungsformaten erbracht. Details regelt der Studienplan.

§ 12. Diplomarbeit für den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie»

1 Studierende verfassen eine Diplomarbeit vorzugsweise gegen Ende des Weiterbildungsstudiums. Ziel der Diplomarbeit ist es, den Nachweis einer eigenständigen Leistung in einem für die Spitalpharmazie praxisrelevanten Themenbereich zu erbringen und dabei u.a. die

Anwendung des im «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» vermittelten Wissens sichtbar zu machen. Die Studierenden werden frühestens zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 7 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die Diplomarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

2 Das Thema der Diplomarbeit DAS mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie wird in Absprache zwischen dem verantwortlichen Weiterbildner der jeweiligen Spitalapotheke und der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Das Konzept der Diplomarbeit wird dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin vorgelegt.

3 Die Diplomarbeit ist eine Einzelarbeit der Studentin oder des Studenten.

4 Die Diplomarbeit DAS mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie wird von der Studiengangkommission in Zusammenarbeit mit der Fachgesellschaft FPH Spital der GSASA begutachtet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

5 Eine nicht akzeptierte Diplomarbeit kann einmal wiederholt bzw. nachgebessert werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» an der Universität Basel.

§ 13. Diplomarbeit für den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie»

1 Studierende verfassen eine Diplomarbeit vorzugsweise gegen Ende des Weiterbildungsstudiums. Ziel der Diplomarbeit ist es, den Nachweis einer eigenständigen Leistung in einem für die Spitalpharmazie praxisrelevanten Themenbereich zu erbringen und dabei u.a. die Anwendung des im «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» vermittelten Wissens sichtbar zu machen. Die Studierenden werden frühestens zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 7 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die Diplomarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

2 Das Thema der Diplomarbeit DAS wird in Absprache zwischen einem Fachexperten und der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Das Konzept der Diplomarbeit wird dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin vorgelegt.

3 Die Diplomarbeit ist eine Einzelarbeit der Studentin oder des Studenten.

4 Die Diplomarbeit DAS wird von der Studiengangkommission begutachtet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

5 Eine nicht akzeptierte Diplomarbeit kann einmal wiederholt bzw. nachgebessert werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» an der Universität Basel.

§ 14. Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung des «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie»

1 Die Abschlussprüfung DAS mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie setzt sich aus 3 Teilen zusammen: Einer schriftlichen Prüfung (MC-Test und offene Fragen) zu den Themengebieten „Pharmazeutische Herstellung, Heilmittelbewirtschaftung und Management“, einer mündlichen Prüfung zum Themengebiet „Patientenorientierte Pharmazie / klinische Dienstleistungen“ und der mündlichen Präsentation der Diplomarbeit sowie der Beantwortung von Fragen zum bearbeiteten Themengebiet.

2 Jeder Teil der Abschussprüfung wird bewertet. Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn alle drei Teile der Prüfung als „bestanden“ bewertet wurden.

3 Der Prüfungsteil oder diejenigen Teile, welche als „nicht bestanden“ bewertet wurden, müssen wiederholt werden. Die Prüfung kann einmalig, innerhalb von 3 Jahren wiederholt werden.

§ 15. Schriftliche und mündliche Abschlussprüfung des «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie»

1 Die Abschlussprüfung DAS setzt sich aus 2 Teilen zusammen: Einer schriftlichen Prüfung (MC-Test) zu den Themengebieten „Pharmazeutische Herstellung, Heilmittelbewirtschaftung und Management“ und der mündlichen Präsentation der Diplomarbeit sowie der Beantwortung von Fragen zum bearbeiteten Themengebiet.

2 Jeder Teil der Abschussprüfung wird bewertet. Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn alle zwei Teile der Prüfung als „bestanden“ bewertet wurden.

3 Der Prüfungsteil oder diejenigen Teile, welche als „nicht bestanden“ bewertet wurden, müssen wiederholt werden. Die Prüfung kann einmalig, innerhalb von 3 Jahren wiederholt werden.

§ 16. Leistungsbewertung

1 Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Dies wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 17. Einsichtsrecht

1 Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfungsprotokolle und die Auswertung der schriftlichen Prüfung im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode einsehen. Den Kandidaten werden keine Kopien der Prüfungsprotokolle abgegeben.

§ 18. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1 Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Studiengangkommission.

2 Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 19. Urkunden «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie»

1 Studierenden, die das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die besuchten Lehrveranstaltungen und Module/Themenbereiche inkl. den erworbenen ECTS-Kreditpunkten, sowie das Thema der Diplomarbeit.

2 Studierenden, die das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die besuchten Lehrveranstaltungen und Module/Themenbereiche inkl. den erworbenen ECTS-Kreditpunkten, sowie das Thema der Diplomarbeit.

3 Studierenden, die das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt.

4 Allfällige CAS-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in Modulen des Weiterbildungsstudiengangs «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor der Übergabe der DAS-Abschlussurkunde der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

5 Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Härtefälle

1 In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 21. Ausschluss

[1] Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» oder «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 22. Kosten

[1] Die Studiengebühr für den sechssemestrigen Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» oder den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie» beträgt insgesamt 12‘000 CHF. Die Studiengebühr für den dreisemestrigen Studiengang „Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie“ beträgt 5’000 CHF. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

[2] Die Studiengebühr schliesst die Einschreibegebühren, die Unterrichtsunterlagen, die Pausenverpflegung und die Prüfungsgebühr für die Prüfung Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie mit ein. Kosten für weitere Literatur, Anreise und Unterkunft sind nicht inbegriffen. Die Wiederholung der Prüfung Basismodul CAS in Klinischer Pharmazie kostet 300 CHF.

[3] Die Gebühr für die Abschlussprüfung DAS mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie richtet sich nach der Gebührenordnung der Fachgesellschaft Foederatio Pharmaceutica Helvetiae (FPH) der GSASA.

[4] Die Gebühr für die Abschlussprüfung DAS beträgt 750 CHF. Teilnehmende, welche die Abschlussprüfung im ersten Durchgang nicht bestehen, zahlen für die Wiederholung eine zusätzliche Gebühr von 500 CHF.

[5] Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 23. Inkrafttreten

[1] Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.[1]

[2] Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 13. Oktober 2015. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

[1] Vom Rektorat genehmigt am 15.02.2021, wirksam seit 16.02.2021.